Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1994/7/13 3Ob97/94(3Ob98/94, 3Ob99/94, 3Ob100/94, 3Ob101/94, 3Ob102/94, 3Ob103/94, 3Ob104/94,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1994

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at